

4.9.2017 - [Entscheidungen](#)

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 2.8.2017 – XII ZB 502/16

1. Anders als bei der Feststellung eines freien Willens i.S. von § 1896 Ia BGB muss sich die Geschäftsfähigkeit und damit die für sie erforderliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nicht auf die Betreuung, sondern auf die vorzunehmenden Rechtshandlungen – hier den Widerruf und die Vollmachterteilung – beziehen (im Anschluss an *Senatsbeschluss* v. 15.6.2016 – XII ZB 581/15 -, [FamRZ 2016, 1446](#)).

2. Der dem Kontrollbetreuer übertragene Aufgabenkreis umfasst eine Kontrolle der Tätigkeit des Bevollmächtigten. Der Kontrollbetreuer hat dagegen keine originären Betreuungsaufgaben zu übernehmen (Fortführung von *Senatsbeschluss* BGHZ 211, 67 = [FamRZ 2016, 1671 \[m. Anm. Dodegge\]](#)).

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2017, Heft 21.